

Jahrbuch Friedenskultur
Band 10 | 2015

Friedensforschung in Österreich Bilanz und Perspektiven

Herausgegeben von
Werner Wintersteiner | Lisa Wolf

Veröffentlicht mit der Unterstützung des Universitäts.Club|Wissenschaftsverein Kärnten



LAND  KÄRNTEN
Kultur

Drava 

DRAVA VERLAG · ZALOŽBA DRAVA GMBH
9020 Klagenfurt/Celovec
www.drava.at

© Copyright 2016 by Drava Verlag
Umschlaggestaltung: Walter Oberhauser, Foto: Werner Wintersteiner
Druck: Drava Print GmbH

ISBN 978-3-85435-779-7

JOSEFINE SCHERLING

(K)ein Recht auf Frieden?

Zum Verhältnis von Menschenrechten und Frieden

Einleitung

Die *UN Watch*, eine NGO mit Sitz in Genf, die ihre Aufgabe darin sieht, „to monitor the performance of the United Nations by the yardstick of its own Charter“ (2015a), bezeichnet in einem Post vom 1. Juli 2014 die Initiative „right to peace“ als „Orwellian initiative“ (UN Watch 2015b). Sie weist damit auf das sehr kontrovers diskutierte Verhältnis von Menschenrechten und Frieden hin, das in der Diskussion und Ausarbeitung eines Menschenrechts auf Frieden seinen Höhepunkt findet. Auf George Orwell's Buch *1984* Bezug genommen, bedeutet Frieden ‚Krieg‘: ‚War is Peace‘ und ein Recht auf Frieden wird von der UN Watch als Gefahr für die Menschenrechte gesehen, weil damit, so die Sorge, ein Recht auf Krieg und Terrorismus hineininterpretiert werden könnte. Gleichzeitig aber werden sogenannte „Menschenrechtskriege“ geführt – Menschenrechte werden für gewaltsame „Friedensmissionen“ ohne UN Mandat instrumentalisiert, ohne dass ein individuelles Menschenrecht auf Frieden vorliegt. Insofern stellt Rüdiger Voigt (2005:141) die Beobachtung an, dass „‚Menschenrechtskriege‘ [...] den grundsätzlichen Unterschied zwischen Krieg und Frieden [verwischen] und [...] zu der polemischen Zuspitzung: ‚Krieg ist Frieden‘ [führen] [...]“.

Die Kontroversen, die das Verhältnis von Menschenrechten und Frieden bestimmen, sind auch Teil dieses Beitrags. Menschenrechte halten für politische Machtinteressen her und der eigentliche Kern der Menschenrechte – die menschliche Würde – wird bei Diskussionen zumeist außer Acht gelassen.

Menschenrechte als vielfach positiviert, d.h. in Gesetzen verankerte Rechte spielen eine große Rolle, wenn es um die Entwicklung einer friedvollen Weltgesellschaft geht. Und doch führt eine „allgemeine Ernüchterung in der globalen Menschenrechtspolitik“ (Kreide 2008: 13) zu einer eher desillusionierten Haltung bezüglich der Macht von Menschenrechten für Friedensbemühungen. „Es mangelt an einer glaubwürdigen Umsetzung der Menschenrechte hinter einer *Fassade der Verrechtlichung*“, wie Regina Kreide (2008: 14, Hervorhebung im Original) feststellt.

In diesem Beitrag wird darum versucht, die konkreten Bezugspunkte zu Frieden aus Sicht der Menschenrechte darzulegen, um daraus letztlich auch die große Relevanz von Menschenrechtsbildung für die Entwicklung eines Menschenrechts auf Frieden bzw. für eine Kultur des Friedens herauszuarbeiten. Ausgehend von den friedens- und menschenrechtsbezogenen Aufgabenbereichen der UN, niedergeschrieben in der *UN Charta* von 1945, und der Absenz eines Rechts auf Frieden in der *Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte*, sollen anschließend wichtige Zusammenhänge von Menschenrechten und Frieden aufgezeigt und kurz diskutiert werden. Diese betreffen den Ursprung, die Ziele sowie den Geltungsbereich der Menschenrechte. Aus dem Mandat der UN und den weiteren dargelegten Zusammenhängen könnte auf ein explizites Recht auf Frieden geschlossen werden. Darum sollen die Versuche sowie die kontroversen Diskussionen rund um ein solches Menschenrecht, das den engen Zusammenhang von Menschenrechten und Frieden aufzeigt, ansatzweise dargestellt und problematisiert werden. Aus dieser Auseinandersetzung wird schließlich die Rolle der Menschenrechtsbildung thematisiert und ihr Beitrag für ein positives Verhältnis von Menschenrechten und Frieden hervorgehoben.

Frieden: Kein explizites Menschenrecht ...

Die *Allgemeine Erklärung der Menschenrechte* (AEMR) stellt ein zentrales „Referenzdokument für die gesamte nachfolgende Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzes“ (Gareis 2009: 19) dar. Dieses Dokument wurde von den Vereinten Nationen erarbeitet und 1948 von der UN Generalversammlung beschlossen und verkündet. In den 30 Artikeln ist allerdings kein explizites Recht auf Frieden verankert, was ein wenig verwundert, wurden ja die Vereinten Nationen als Friedensorganisation gegründet, mit der Aufgabe, „künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren“ (Charta der Vereinten Nationen 1945, Präambel). Ihr ausdrücklicher Friedensauftrag findet sich in folgenden Zielen:

„Die Vereinten Nationen setzen sich folgende Ziele:

1. den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren und zu diesem Zweck wirksame Kollektivmaßnahmen zu treffen, um Bedrohungen des Friedens zu verhüten und zu beseitigen, Angriffshandlungen und andere Friedensbrüche zu unterdrücken und internationale Streitigkeiten oder Situationen, die zu einem Friedensbruch führen könnten, durch friedliche Mittel nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechts zu bereinigen oder beizulegen;

2. freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen;
3. eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu festigen;“ (Charta der Vereinten Nationen 1945: Artikel 1)

Wie dem dritten Ziel zu entnehmen ist, stellen sich die Vereinten Nationen bereits vor dem Beschluss der AEMR in den Dienste der Menschenrechte in Verbindung mit Bemühungen um den (Welt-)Frieden. In den Menschenrechtsdokumenten wird darum auch immer der Bezug zur Charta der Vereinten Nationen hergestellt.

Die Vereinten Nationen verpflichten sich zu einem Beitrag zum positiven Frieden, wie Tanja Brühl und Elvira Rosert (2014: 25f.) dies explizieren: Sie sollen zum Abbau struktureller Gewalt beitragen und Strukturen schaffen, die bessere Lebensbedingungen für die Menschheit ermöglichen (vgl. ebd.: 36). Diese Aufgaben wiederum stehen in einem direkten Zusammenhang mit den Menschenrechten; denn durch sie werden, so Kreide (2014: 62), „nicht nur Ansprüche *an* eine bestehende politische Ordnung“ festgelegt, „sondern [...] auch Ansprüche auf neue Institutionen“ formuliert. Die enge Verbindung von Frieden und Menschenrechten findet sich ausdrücklich in einigen Aufgaben der UN, wie z.B. der Wahrung bzw. Wiederherstellung des Friedens, dem Setzen und Kodifizieren von Menschenrechtsstandards, der Überwachung der Vertragseinhaltung. Der Menschenrechtsschutz selbst ist durch die Charta aufgrund von Widerständen großer Mächte nicht erteilt worden. (vgl. Brühl/Rosert 2014: 215) Dafür kommt der Förderung von Menschenrechten eine umso bedeutendere Stellung zu.

Es verwundert also ob dieser engen Zusammenhänge von Menschenrechten und Frieden innerhalb der UN-Charta, warum Frieden nicht gleich zu Beginn als Recht in der AEMR implementiert wurde.

... aber ein implizites Recht

Zudem sind die inneren Zusammenhänge von Menschenrechten und Frieden anhand der Unrechtserfahrungen als Ursprung von Menschenrechten wie auch der Ziele der Menschenrechte deutlich ersicht-

lich. Kreide (2014: 60) spricht von einer politischen Konzeption der Menschenrechte, da sie „aus konkreten Unrechtserfahrungen erwachsen und das Ergebnis politischer Kämpfe sind“. So nennt Kreide (ebd.) einige Beispiele dieser Kämpfe bzw. Unrechtserfahrungen:

„Von Olympe de Gouges bis CEDAW, von den frühen Arbeiterkämpfen um soziale Rechte in Großbritannien bis zur Anerkennung von Gewerkschaften in manchen Ländern Osteuropas, Lateinamerikas und Asiens gegenwärtig, vom Kampf für religiöse Toleranz im 18. Jahrhundert bis hin zu Protesten gegen Diskriminierung auf Grund von Hautfarbe, nationaler, religiöser Zugehörigkeit heute, vom Widerstand gegen staatliche Willkür und der Ermordung der ‚eigenen‘ Bevölkerung bis zu den Lagern in ‚rechtsfreien Zonen‘: alle diese Kämpfe weisen empirisch einen intrinsischen Zusammenhang zwischen Unrechtserfahrung und Rechten auf.“

Hinter jedem Menschenrecht stehen dementsprechend Geschichten von Menschen, die Unrecht erfahren haben und deren Würde durch die Nichtbeachtung dieser Rechte mit Füßen getreten wurde. Die AEMR war insbesondere eine Reaktion auf die barbarischen Handlungen im Zuge der beiden Weltkriege im 20. Jahrhundert. In diesem Sinne betont Morsink (zit.n. Winston 1998):

“[...] [T]he drafters of the Declaration did not deduce the articles of the Declaration from any abstract moral principles,”

“On the contrary, the delegates went for the justification of each article back to the experience of the war. Each human right has its own justification, one that is discovered when that right is violated in some gross way. This link with experience explains why so many delegates from so many different social, political, cultural, and religious systems could nevertheless agree on a list of rights. They had witnessed the same horrors and therefore were able and willing to proclaim the same rights.”

Die AEMR zeigt aber auch, dass es das Recht braucht, damit die Würde geschützt wird. (Vgl. Sandkühler 2014: 275) Die Staaten der Internationalen Gemeinschaft formulierten in der Präambel der AEMR (A/RES/217 A(III)) folgende Aussage: „Da es wesentlich ist, die Menschenrechte durch die Herrschaft des Rechts zu schützen, damit der Mensch nicht zum Aufstand gegen Tyrannei und Unterdrückung als letztes Mittel gezwungen ist, [...].“

Menschenrechte sind, von ihrem Ursprung her gesehen, Rechte der Unterdrückten, der Ausgeschlossenen, und somit stellen sie in Form von (positivierten) Rechten einen wesentlichen Beitrag für eine weltgesellschaftliche Friedensordnung dar.

Man täte den vielen KämpferInnen für Menschenrechte Unrecht, reduzierte man die Geschichte der Menschenrechte auf eine reine Geschichte von Menschenrechtsverletzungen. Im Bereich des Standard-

Setting wurden beispielsweise große Erfolge erzielt. (Vgl. Gareis 2009: 37) Dieter Senghaas (2013) ist darum überzeugt, dass „die Geschichte des unaufhaltsamen Siegs der Menschenrechte in den vergangenen Jahrzehnten auch eine Geschichte der vielfältigen Bemühungen um eine zeitgemäße Friedensgestaltung [ist]“.

Es ist auch deshalb nicht verwunderlich, dass der Friedensnobelpreis sehr oft explizit für den Einsatz für Menschenrechte verliehen wurde, wie z.B. an Aung San Suu Kyi (1991) („for her non-violent struggle for democracy and human rights“), an Rigoberta Menchú (1992) („in recognition of her work for social justice and ethno-cultural reconciliation based on respect for the rights of indigenous peoples“), an Schirin Ebadi (2003) („for their non-violent struggle for the safety of women and for women's rights to full participation in peace-building work“), an Liu Xiaobo (2010), an Kailash Satyarthi und Malala Yousafzai (2014) („for their struggle against the suppression of children and young people and for the right of all children to education“), um nur einige zu nennen. (Nobelprize.org 2015) Obwohl die Verleihung dieses Preises sehr umstritten ist, zeigt er doch den engen Zusammenhang von Menschenrechten und Frieden auf. Dieser Preis wird auch am *Internationalen Tag der Menschenrechte* (Tag der Verabschiedung der AEMR), der gleichzeitig auch der Todestag von Alfred Nobel ist, verliehen – ein symbolträchtiger Tag für Frieden und Menschenrechte.

Die Unrechtserfahrung ist, wie gezeigt wurde, Ausgangspunkt für die Rechteentwicklung. Durch die erkämpften Menschenrechte soll es zu einer Transformation hin zu einer Annäherung an die Utopie der Menschenrechte kommen. In der Natur der Utopie liegt auch der transformatorische Aspekt. Dem Ist-Zustand wird ein Soll-Zustand gegenübergestellt, der als Leitidee agiert und zum Handeln in diese Richtung auffordert. Jay Winter (2006: 100) unterstreicht diesen Aspekt des Utopischen in der AEMR, wenn er schreibt: „The Universal Declaration of Human Rights is one such dream, born out of catastrophe, and yet strong enough to transcend it.“

Menschenrechte sind immer auch kritische Rechte, die Anlass für Friedensbemühungen geben sollen. Die Utopie der Menschenrechte, verankert in der Präambel der AEMR (A/RES/217 A(III)), weist auf einen weiteren wichtigen Aspekt im Verhältnis von Menschenrechten und Frieden hin; die Ziele der Menschenrechte sind mit Frieden engstens verbunden, wie hier dargelegt wird:

„Da die Anerkennung der angeborenen Würde und der gleichen und unveräußer-

lichen Rechte aller Mitglieder der Gemeinschaft der Menschen die Grundlage von Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt bildet, *da* die Nichtanerkennung und Verachtung der Menschenrechte zu Akten der Barbarei geführt haben, die das Gewissen der Menschheit mit Empörung erfüllen, und *da* verkündet worden ist, daß einer Welt, in der die Menschen Rede- und Glaubensfreiheit und Freiheit von Furcht und Not genießen, das höchste Streben des Menschen gilt, [...]“

Nicht nur der Frieden hängt von der Einhaltung der Menschenrechte ab, sondern auch die Menschenrechte brauchen Frieden, um eine Menschenrechtskultur zu etablieren. Die volle Geltung der Menschenrechte braucht Frieden. An sich gelten Menschenrechte immer; allerdings gibt es eine Notstandsklausel in diversen Menschenrechtsdokumenten, z.B. im Zivilpakt, die besagt, dass unter bestimmten, sachlich qualifizierten und legitimen Gründen Einschränkungen zugelassen sind, um beispielsweise die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung aufrecht zu erhalten. Es darf unter diesen Voraussetzungen z.B. die Versammlungsfreiheit eingeschränkt werden. Nicht alle Menschenrechte fallen unter diese Einschränkungen. Es gibt einen harten Kern absoluter Rechte, die unter keinen Bedingungen außer Kraft gesetzt werden können. Dazu zählt etwa das Verbot der Folter.

Wie aus den bisherigen Ausführungen und Argumentationen ersichtlich ist, sind die Zusammenhänge von Frieden und Menschenrechten sehr signifikant. Es erstaunt darum nicht, dass es bereits von vielen Seiten Initiativen zur Entwicklung und Etablierung eines (universellen) Menschenrechts auf Frieden gegeben hat bzw. gibt. Einige Versuche sollen im Folgenden überblicksmäßig dargestellt werden, um die Herausforderungen, die mit dieser Initiative verbunden sind, zu erläutern und auf die Komplexität eines, wie man im ersten Augenblick meinen möchte, einfachen Unterfangens hinzuweisen. Denn wer möchte nicht ein Recht auf Frieden haben?

Antagonismen im Menschenrechtsdiskurs zu Frieden

Am Beginn der Erläuterung soll ein Zitat von Douglas Roche (2006: 279) stehen, der darin die fundamentale Bedeutung eines Rechts auf Frieden beschreibt:

“[...] [T]he right to peace is unique. It transcends all other rights, enables their exercise, and offers the innovation needed to lift up society and allow it to achieve its full potential in an interconnected world. Indeed, without basic security of the person, other human rights are but an illusion. What use is the right to vote, or the right to medical care, in a society torn apart by armed conflict?” (Roche 2006: 279)

Es gibt bereits eine UN-Resolution für eine *Deklaration des Rechts der Völker auf Frieden* aus dem Jahr 1984 (A/RES/39/11), die an dieser Stelle im Original zitiert werden soll:

“The General Assembly,
 Reaffirming that the principal aim of the United Nations is the maintenance of international peace and security,
 Bearing in mind the fundamental principles of international law set forth in the Charter of the United Nations,
 Expressing the will and the aspirations of all peoples to eradicate war from the life of mankind and, above all, to avert a world-wide nuclear catastrophe,
 Convinced that life without war serves as the primary international prerequisite for the material well-being, development and progress of countries, and for the full implementation of the rights and fundamental human freedoms proclaimed by the United Nations,
 Aware that in the nuclear age the establishment of a lasting peace on Earth represents the primary condition for the preservation of human civilization and the survival of mankind,
 Recognizing that the maintenance of a peaceful life for peoples is the sacred duty of each State,
 1. Solemnly proclaims that the peoples of our planet have a sacred right to peace;
 2. Solemnly declares that the preservation of the right of peoples to peace and the promotion of its implementation constitute a fundamental obligation of each State;
 3. Emphasizes that ensuring the exercise of the right of peoples to peace demands that the policies of States be directed towards the elimination of the threat of war, particularly nuclear war, the renunciation of the use of force in international relations and the settlement of international disputes by peaceful means on the basis of the Charter of the United Nations;
 4. Appeals to all States and international organizations to do their utmost to assist in implementing the right of peoples to peace through the adoption of appropriate measures at both the national and the international level.”

Dieses „heilige“ Recht bezieht sich in erster Linie auf einen negativen Friedenbegriff, der sich in einer Abwesenheit von Krieg äußert, wie dies im Artikel drei zum Ausdruck kommt. Gerade in Hinblick auf die Aufgaben der Vereinten Nationen, festgeschrieben in der UN Charta, fehlt jedoch der Bezug auf einen positiven Frieden. Zudem wurde es als reines Solidarrecht formuliert („als Recht der Völker“); was fehlt, ist die individuelle Dimension, d.h. das Recht jedes Individuums auf Frieden. Die genauere Betrachtung der Genese dieser Deklaration zeigt einen konkreten Anlassfall für dieses Recht: 1983 galt als Höhepunkt des Kalten Kriegs mit seiner intensiven atomaren Aufrüstung von Seiten der USA und der Sowjetunion, die beinahe einen Atomkrieg auslöste. Darum auch der dringliche Appell an die Staaten, “towards the

elimination of the threat of war, particularly nuclear war". Douglas Roche (2003: 3) interpretiert die Ausführungen in der Deklaration dahingehend, dass

“[h]ere, the right to peace is considered the fundamental prerequisite for the fulfillment of other basic rights.”

Bereits damals standen viele westliche Länder diesem Recht sehr kritisch gegenüber, was dazu führte, dass es keinen großen Mehrheitsbeschluss für die Deklaration gab; es wagte aber auch kein Staat, sich dagegen auszusprechen. John H.E. Fried (1990: 64) erklärt sich das folgendermaßen: “Not a single Government was ready to accept the stigma of actually depriving the masses of its own people, or of any other countries’ peoples, of their right to peace.” Bei der Abstimmung sprachen sich insgesamt 92 Staaten dafür aus, 34 Staaten enthielten sich der Stimme, darunter auch Österreich; 29 Staaten „were ‚absent‘ from the vote“ (ebd.: 23) und zwei Staaten, nämlich Albanien und Malaysia, nahmen an der Abstimmung nicht teil. (Vgl. ebd.: 22f) Somit gab es keinen einstimmigen Beschluss, was aber nichts an der Tatsache ändert, dass es mit diesem Dokument eine UN-Resolution zu einem Recht der Völker auf Frieden gibt. Die Basis für dieses Recht sieht Fried (1990: 22) in der UN Charta von 1945:

“Article One of the Charter proclaims that the first purpose of the world organization is ‘[t]o maintain international peace and security. ...’ [...] Under Article Two, members are obliged to ‘settle their international disputes by peaceful means’ and to ‘refrain in their international relations from threat or use of force.’ [...] These obligations form the essence of the contemporary world legal order.”

Außerdem ortet er den dringenden Bedarf eines Menschenrechts auf Frieden in seiner individuellen Dimension: “The idea that the ‘ordinary’ people themselves possess an inalienable claim to be permitted to live in peace, the simple proposition that peace is due to them as their birth-right, is an idea whose time has come” (Fried 1990: 65). Die Forderung nach einem Recht jedes Individuums auf Frieden wurde weiter vorangetrieben durch eine Initiative des Norwegischen *Institute of Human Rights*, das 1997 in Oslo eine Draft Declaration für die UNESCO General Conference vorbereitete. Diese *Oslo Declaration* versuchte, die menschliche Dimension von Frieden zu erweitern und das Recht auf Frieden in drei zusammenhängende Komponenten zu unterteilen. (Vgl. Roche 2003: 4) Diese drei Komponenten beinhalten: Frieden als Menschenrecht – hier wird die individuelle Komponente

des Rechts betont –, Frieden als Pflicht – nicht nur der Staaten, sondern jedes/jeder Einzelnen – und Frieden durch eine Kultur des Friedens. Mit dieser dritten Dimension wird die Kultur des Friedens als Strategie angesehen, “that seeks to root peace in peoples’ minds through education and communication and a set of ethical and democratic ideals” (Roche 2003: 6). Wie Roche (2006: 277) vermerkt, löste diese *Draft Declaration* in der UNESCO General Conference eine große Debatte zum Recht auf Frieden aus. Ein Konsens wurde diesbezüglich nicht erzielt. Die Diskussion um diese Deklaration, um dieses (Menschen-) Recht, ging allerdings weiter. Warum es so schwierig ist, einen Konsens zu erzielen, darauf gibt 1999 ein US-Delegierter, beabsichtigt oder nicht, bei einer informellen Diskussion über diese Deklaration und das „Programme of Action on a Culture of Peace“ in der UN eine klare Antwort:

“Peace should not be elevated to the category of human right, otherwise it will be very difficult to start a war.” (Roche 2006: 277f)

Aus dieser Aussage schließt Roche (2003: 7) richtig: “Whether the speaker was aware of the irony of this statement or not, he had put his finger precisely on why a human right to peace is needed.”

Daraus kann der Schluss gezogen werden, dass es bei der Ausarbeitung einer solchen Deklaration letztlich vielfach um politische Machtinteressen geht, die nicht eingeschränkt werden sollen/wollen. Und in dieser Hinsicht bietet ein Recht auf Frieden viel Konflikt-Potential. Die Kriegskultur will nicht aufgegeben werden; für diese Kultur werden sogar Menschenrechte instrumentalisiert, wie dies zu Beginn des Beitrags erwähnt wurde. Dementsprechend beklagt Herta Däubler-Gmelin (2009: 217): „[...] [W]as für ein Missverständnis der Menschenrechte, die sich ja der Definition und damit auch der Relativierung durch politische Machthaber gerade entziehen und deren Befugnisse begrenzen bzw. inhaltlich prägen sollen!“ Die Diskussion um das Eigentliche, den Schutz der menschlichen Würde, wird dabei gerne hintan gestellt; unterschiedliche Rechte bzw. Sichtweisen auf bestimmte Rechte werden aufgrund unterschiedlicher Interessen gegeneinander ausgespielt, sodass eine Einigung auf eine Deklaration für ein Menschenrecht auf Frieden aus derzeitiger Sicht in weite Ferne rückt. Denn mit einem Menschenrecht auf Frieden müsste tatsächlich an einer Transformation der Kultur des Krieges in eine Kultur des Friedens gearbeitet werden, da hinter diesem Recht

ein konkreter Anspruch auf Frieden gegenüber staatlichen Instanzen bestünde.

Aktuell wird eine sehr kontroverse Diskussion über die Ausarbeitung einer Deklaration zum Recht auf Frieden auf UN-Ebene geführt. Der UN Menschenrechtsrat hat – u.a. aufgrund der *Santiago Declaration on the Right to Peace* (2010) – im Jahre 2012 eine Resolution zum Verfassen einer Deklaration über das Recht auf Frieden verabschiedet, mit einer Gegenstimme aus den Vereinigten Staaten. Seit 2013, mit der Einrichtung einer open-ended intergovernmental Working Group, beschäftigt sich die UN nun wieder mit der Erstellung einer Deklaration. Bisher gab es schon drei Sitzungen, die jedoch keine Einigung brachten. Laut *UN Watch* (2014a) nehmen von den 193 Mitgliedern der Vereinten Nationen nur ca. 30 Staaten zusammen mit etwa 20 NGOs an diesen Sitzungen teil.

Ein Grund dafür, dass viele Staaten sich von einer Ausarbeitung distanzieren, ist sicherlich die Tatsache, dass gerade Staaten wie Syrien und Kuba sich für dieses Recht besonders stark machen und Deklarationsvorschläge in der Arbeitsgruppe einbringen. Sehr kritisch beobachtet wird dies, wie eingangs bereits erwähnt, von der *UN Watch*. Diese wertet einige Punkte der eingebrachten Vorschläge als sehr bedenklich: “Trying to define such a right would possibly be dangerous to human rights.” (UN Watch 2014b) Diese Gefahr sieht sie (UN Watch 2013) u.a. in einem von Kuba eingebrachten Vorschlag: In einer *Draft Resolution of the Right to Peace* 2012 formulierte Kuba ein Recht „to resist and oppose oppressive colonial foreign occupation or dictatorial domination“. Dieses Recht – dieses Aufbegehren gegen den (Neo-) Kolonialismus – interpretiert die *UN Watch* (2014a) als Legitimierung von Terrorismus und Diktaturen. “Calling for resistance against foreign occupation” ist ihrer Meinung nach eine Terminologie, die von Extremisten aus dem Nahen Osten für die Legitimierung von Terroranschlägen gegen Amerikaner und Israelis benutzt wird (vgl. UN Watch 2012). Die Formulierung eines solchen Rechts mag zukünftig zwar zur Legitimierung von Terrorakten herangezogen werden, derzeit schützt die Abwesenheit desselben allerdings den ‚Staatsterror‘ machtvoller Staaten. Überdies liegt es, wie bei nationalem Recht auch, an den Gesetzgebenden, ein Recht so zu formulieren, dass eine nicht gewünschte Auslegung von vornherein ausgeschlossen wird. Die *UN Watch* (2014a) weist zusätzlich darauf hin, dass mit diesem Recht das Prinzip der “Responsibility to protect” erodiert werden würde, d.h.

dass die Humanitäre Intervention an Legitimität einbüßen würde. Was dabei vergessen wird, ist die Tatsache, dass es zwei Auslegungen für dieses Prinzip gibt, wie Noam Chomsky (2015) erläutert:

“One was adopted by the UN General Assembly. Changes from earlier UN resolutions are slight, and crucially, it maintains the essential provisions of the UN Charter barring the use of force without Security Council authorization (or in response to armed attack, irrelevant here).

The second version, in a report by a commission headed by Gareth Evans, is almost the same, but with one crucial difference: it authorizes regional groups to intervene with force within what they take to be their domains without Security Council authorization. There is only one regional group that can act this way: NATO”

Die Erodierung dieses Prinzips würde Chomskys Erläuterung entsprechend die zweite Auslegung betreffen.

Darüber hinaus wird von Seiten der USA die Befürchtung geäußert, dass die Ausarbeitung eines Rechts auf Frieden bereits existierende Prozesse im Bereich der Menschenrechte auf internationaler Ebene duplizieren, wenn nicht sogar unterminieren würde. (Vgl. Opening Statement 2013) Dies führt sie folgendermaßen aus:

“[...] issues that are addressed outside the Council, arms control issues are [...] already being addressed at the Conference on Disarmament and the Arms Trade Treaty talks. Peacekeeping is more appropriately addressed at the Security Council. ‘Peace education’ is already addressed by UNESCO. And with respect to issues already under discussion in the Council, we would point out, for instance, that the draft Declaration has a provision on the right to development, which is the subject of its own HRC Working Group.” (ebd.)

Diese Aussage ist irritierend insofern, als dass es viele parallel laufende Prozesse auf internationaler Ebene auch zu anderen Menschenrechten bzw. Menschenrechtsfragen gibt, die aber nicht Gegenstand solcher Konflikte sind. Menschenrechte sind gegenseitig von einander abhängig und unteilbar, deshalb ist es selbstverständlich, dass es mit der Beschäftigung eines (neuen) Menschenrechts unweigerlich zu Überschneidungen mit anderen aktuell ablaufenden Menschenrechtsprozessen kommen kann und muss.

Die EU zieht sich nach der dritten Session aus der Arbeitsgruppe zurück. Als Grund nennt sie u.a. das Fehlen einer Rechtsgrundlage im Völkerrecht, das Fehlen eines Konsenses nach der dritten Sitzung, in der eigentlich die Deklaration finalisiert hätte werden müssen, sowie die Nicht-Beachtung ihrer Haupt-Vorbehalte gegenüber dem Titel und Artikel eins. (Vgl. UN Human Rights Council 2015) U.a. besteht Kuba

darauf, dass der Begriff „right to peace“ in der Deklaration entweder im Titel oder im Artikel eins vorkommen muss. 2014 hinterfragte die EU sogar die Sinnhaftigkeit eines solchen Rechts. Laut Bericht der *UN Watch* (2014b) wird festgehalten, dass “[t]he EU stated that it is not convinced that a declaration is the best way forward, that the existing normative framework is sufficient to protect human rights and that the problem is one of implementation. South Korea also had ‘strong reservations’ on whether it was really needed.” Zudem herrschen von Seiten einiger demokratischen Staaten große Bedenken hinsichtlich folgender Punkte: “[...] it is too vague, that in fact the Right to Peace cannot be recognized as either an individual right or as a collective one and that it does not reflect any international principles enshrined in the UN Charta” (UN Watch 2014b). 2013 hat jedoch der unabhängige Experte Alfred-Maurice De Zayas in seinem Statement zur ersten Arbeitssitzung der intergovernmental Working Group zum Zweifel an der legalen Basis eines solchen Rechts und seinen Bezug zur UN Charta Stellung genommen und diese Zweifel widerlegt:

“all of the necessary components of the human rights to peace are already codified in the UN Charter and the Universal Declaration of Human Rights, and most of them are justiciable before the Human Rights Committee and will be justiciable before the Committee on Economic, Social and Cultural Rights when the Optional Protocol enters into force in May 2013.” (OHCHR 2013)

Zudem kritisiert Fried bereits 1990 die Suche nach einer Begründung für ein Recht auf Frieden alleine aufgrund von UN-Dokumenten:

“Searching for documented proof of the existence of a global right to peace would be unnecessary pedantry. Its existence is proven by the fact that the basis and essence of the present world order, as exemplified by many United Nations efforts, is the desirability of international peace.” (Fried 1990: 24)

Es ist sehr interessant, aber auch ernüchternd, den kontroversen Berichten zum Recht auf Frieden zu folgen; dieses Recht wird in der aktuellen Debatte dermaßen für politische Interessen instrumentalisiert, dass eine Einigung, wenn es überhaupt eine geben wird, nur auf Basis eines leeren, an Aussagekraft mangelnden unverbindlichen Minimalkonsenses erzielt werden kann, der allen Beteiligten ein Weiterführen der politischen (Macht-)Interessen, gerade auch bezüglich einer Kultur des Krieges, garantiert. Das derzeit vorliegende Deklarationskonzept würde diesen Interessen Rechnung tragen. Die vier Artikel der Deklaration sind überaus vage gehalten und gehen nicht über den bereits

existierenden Menschenrechtskatalog hinaus. Es ist daraus kein eigenes Recht auf Frieden abzuleiten, obgleich das Ziel der Verhandlungen die Ausarbeitung desselben war; dieser wesentliche Begriff „*Recht auf Frieden*“ soll, wenn es nach einigen, vor allem westlichen Staaten, geht, vollkommen herausgenommen werden. Dann allerdings wäre es ein zahnloses Dokument, das einfach nur Phrasen wiedergibt, die schon in anderen Menschenrechtsdokumenten zu finden sind; der Rechtsaspekt in Bezug auf Frieden, der dem Begriff „*Recht auf Frieden*“ inhärent ist und mit dem konkrete Verpflichtungen von Staaten bzw. Staatengemeinschaften zum Schutz der menschlichen Würde verbunden sind, ist der eigentliche Grund für eine solche Initiative. Insofern entsprechen die vier Artikel in der Draft Version der *United Nations Declaration on the right to peace* vom 31.03.2015 nicht dem eigentlichen Ziel, da in ihnen in keiner Weise ein Recht auf Frieden festgeschrieben wird:

- “1. Everyone is entitled to enjoy peace and security, human rights and development.
2. States should respect, implement and promote equality and non-discrimination, justice and the rule of law and guarantee freedom from fear and want as a means to build peace within and between societies.
3. The United Nations and specialized agencies, as well as international, regional, national organizations and local organizations, including civil society, should take appropriate sustainable measures to act, support and assist in achieving the present Declaration.
4. Nothing in the present Declaration shall be construed as being contrary to the purposes and principles of the United Nations. The provisions included in this Declaration are to be understood in the line of the Charter of the United Nations, the Universal Declaration of Human Rights and relevant international and regional instruments ratified by States.”

Ein Recht auf Frieden in seiner Kernbedeutung impliziert letztlich auch ein Verbot von Krieg; das heißt, dieses Recht würde Krieg illegalisieren. Was in der Deklaration von 1984 noch direkt als Auftrag an die Staaten angesprochen wurde, nämlich „ensuring the exercise of the right of peoples to peace demands that the policies of States be directed towards the elimination of the threat of war“, findet sich in dieser Direktheit in der aktuellen Draft Version an keiner Stelle mehr bzw. nur in abgeschwächter Form in der Präambel bezugnehmend auf die UN-Charta, wo es z.B. heißt:

- “Recalling the determination of the peoples of the United Nations to practice tolerance and live together in peace with one another as good neighbors in order to save succeeding generations from the scourge of war [...].
Recalling the importance of prevention of armed conflict in accordance with the purposes and principles of the Charter [...].”

Die an den Arbeitssitzungen teilnehmende NGO *Women's International League for Peace and Freedom* (WILPF) bezeichnet das derzeitige Dokument dementsprechend als „the absolute minimum countries could agree on“. Und selbst darüber konnte keine Einigung erzielt werden. WILPF kommt deshalb zur unbefriedigenden Erkenntnis:

“After three sessions with a clear mandate to draft a Declaration on the Human Right to Peace, States have shown no willingness to recognize such a right; indeed they have shown a determination to prevent any codification of such a right. We, NGOs in that room cannot help but feel that all we have done is waste our time believing in an initiative that States were never willing to support.” (WILPF 2015)

Wenn Frieden innerhalb der Menschenrechte einen so hohen Stellenwert einnimmt und für ein Menschenrecht auf Frieden von Seiten der Staaten aktuell keine Einigung erzielt wird, wird die Frage nach der Bedeutung von Menschenrechtsbildung für diese Debatte rund um ein Menschenrecht auf Frieden überaus relevant. Denn Bildung

„[...] muss auf die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein. Sie muss zu Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen beitragen und der Tätigkeit der Vereinten Nationen für die Wahrung des Friedens förderlich sein.“ (A/RES/217 A(III) 1948: Artikel 26/2)

Wie kurz anhand einiger UN-Dokumente im Bereich der Menschenrechtsbildung gezeigt wird, fließt die Diskussion um das Verhältnis von Menschenrechten und Frieden bereits seit Beginn in die Dokumente ein und lässt ein sehr komplexes Bild der Zusammenhänge dieser beiden Konzepte entstehen.

„Dialektische Aufhebung“? – Zur Bedeutung der Menschenrechtsbildung für das Recht auf Frieden

Frieden wurde bereits in der AEMR als *Auftrag an Bildung* und mit ihr auch an Menschenrechtsbildung formuliert, wie das eben erwähnte Zitat aus der AEMR zum Recht auf Bildung beweist. Zudem werden *Menschenrechte als Fundament von Frieden* herausgestellt. Dieser Zusammenhang findet sich z.B. in der 1974 herausgegebenen *Recommendation concerning Education for International Understanding, Cooperation and Peace and Education relating to Human Rights and Fundamental Freedoms*. Menschenrechte werden hier als Fundament angesehen, auf denen Frieden, internationale Verständigung und Kooperation auf-

baut. Ein weiterer bedeutender Zusammenhang liegt in der Menschenrechtsbildung in ihrem wichtigen *Beitrag zur Erhaltung und Förderung des Friedens*. Dieser Hinweis findet sich beim Abschlussdokument des *International Congress on the Teaching of Human Rights* im Jahre 1978. Außerdem wird in diesem Dokument der *enge Zusammenhang zwischen Friedenserziehung und Menschenrechtsbildung* betont. Der UNESCO wird sogar der Auftrag erteilt, diesen Bezug genauer zu untersuchen. Diesen Konnex hebt auch das 1995 verfasste Dokument *Declaration and Integrated Framework of Action on Education for Peace, Human Rights, and Democracy* hervor. Es wird hier von einer Kultur des Friedens, der Menschenrechte und der Demokratie gesprochen. Dabei wird von den Bildungsministerien im Besonderen die wichtige Rolle der Bildung zur Erreichung dieser Kultur/en betont. Menschenrechtsbildung und Friedensbildung werden zusammengedacht, was im folgenden Auszug der Erklärung klar hervorgeht:

“Convinced that education should promote knowledge, values, attitudes and skills conducive to respect for human rights and to an active commitment to the defence of such rights and to the building of a culture of peace and democracy
[...] to achieve full implementation of the objectives of education for peace, human rights and democracy and to contribute in this way to sustainable development and to a culture of peace;
[...] to base education on principles and methods [...] determined to promote peace, human rights and democracy;”

Ein letzter hier angeführter Punkt betreffend die Zusammenhänge von Frieden und Menschenrechten innerhalb von Menschenrechtsbildungs-Dokumenten beschreibt *Frieden als Ziel und Inhalt von Menschenrechtsbildung*. In der *Vienna Declaration and Programme of Action* von 1993 wird im Artikel 33 die Aufgabe von Bildung allgemein und Menschenrechtsbildung im Speziellen für die Förderung u.a. von Frieden hervorgehoben. Zusätzlich wird im Artikel 78 Menschenrechtsbildung als „essential for the promotion and achievement of stable and harmonious relations among communities and for fostering mutual understanding, tolerance and peace“ bezeichnet. Frieden ist nicht nur Ziel, sondern Inhalt von Menschenrechtsbildung, wie dies im Artikel 80 näher ausgeführt wird:

“Human rights education should include peace, democracy, development and social justice, as set forth in international and regional human rights instruments, in order to achieve common understanding and awareness with a view to strengthening universal commitment to human rights.” (A/CONF.157/23 1993: Artikel 80)

Auch im *Weltprogramm für Menschenrechtsbildung 2005–2009* (UN/UNESCO/OHCHR 2006) finden sich der Aufbau und die Erhaltung von Frieden („The building and maintenance of peace“ – UN/UNESCO/OHCHR 2006: Artikel 3e) als ausdrückliche Ziele von Menschenrechtsbildung wieder. Sehr kritisch anzumerken ist jedoch, dass gerade diese Ziele in der Deklaration zu Menschenrechtsbildung und Training 2011 wieder entfernt wurden und Frieden nur mehr in der Präambel bezugnehmend auf das Ergebnis der Wiener Weltmenschrechtskonferenz 1993 und die Aufgaben der Vereinten Nationen sowie im Artikel 4 verankert ist, wobei bei Letzterem es nur sehr vage formuliert wurde: „[...] um die Entwicklung des Individuums als verantwortungsvolles Mitglied einer freien, friedlichen, pluralistischen und inklusiven Gesellschaft zu fördern;“ Auch der Bezug zu demokratischen Gesellschaften wurde herausgenommen – in der Fassung im Rahmen des Weltprogramms heißt es noch „[t]he enabling of all persons to participate effectively in a free and democratic society governed by the rule of law“ (UN/UNESCO/OHCHR 2006: Artikel 3d) –, obwohl die Bedeutung der Trias Frieden, Demokratie und Menschenrechte für die Annäherung an eine Utopie der Menschenrechte in vielen UN-Dokumenten hervorgehoben wird.

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass Menschenrechtsbildung den inhärenten Auftrag zum Frieden hat. Mit diesem Auftrag verbunden ist auch die Aufgabe, zur Sensibilisierung für neue menschenrechtliche Herausforderungen beizutragen und in der Folge die Entwicklung neuer Rechte anzuregen. Die globalen Herausforderungen sprechen eine deutliche Sprache, auf die der deutsche Außenminister Frank-Walter Steinmeier in seiner Rede vor dem UN Menschenrechtsrat im Mai 2015 eindringlich Bezug nimmt und den Schluss zieht: “We cannot have human rights without peace and conflict resolution. [...] But the reverse also holds true: peace can never be assured without respect for human rights.” (Federal Foreign Office 2015) Erst durch ein explizites Menschenrecht auf Frieden kann die menschliche Würde wirklich geschützt und damit eine Kultur des Friedens und der Menschenrechte nachhaltig entwickelt und gesichert werden.

Literatur

Brühl, Tanja und Rosert, Elvira 2014: Die UNO und Global Governance. Wiesbaden: Springer VS.

Chomsky, Noam 2015: The Crimes of Others. Noam Chomsky on Russia, the US media, and the stories told to justify Ame-

- rican militarism. In: Jacobin. Via: <https://www.jacobinmag.com/2015/04/noam-chomsky-interview-united-states-imperialism/> (abgerufen am 26.11.2015).
- Däubler-Gmelin, Herta 2009: Quo vadis, Menschenrechte? – Anmerkungen zu Stand und Perspektiven des Internationalen Menschenrechtsschutzes. In: Gareis, Sven Bernhard und Geiger, Gunter: Internationaler Schutz der Menschenrechte. Stand und Perspektiven im 21. Jahrhundert. Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 211–223.
- Federal Foreign Office 2015: Speech by Foreign Minister Frank-Walter Steinmeier at the 28th session of the United Nations Human Rights Council. Via: http://www.auswaertiges-amt.de/EN/Infoservice/Presse/Reden/2015/150303-BM_VN_MRR.html (abgerufen am 16.11.2015).
- Fried, John H.E. 1990: The United Nations' Effort to Establish a Right of the Peoples to Peace. In: Pace International Law Review, Vol. 2, Issue 1, Article 2, 21–46. Via: <http://digitalcommons.pace.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1006&context=pilr> (abgerufen am 17.11.2015).
- Gareis, Sven Bernhard 2009: Sechzig Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – Herausforderungen und Chancen des internationalen Menschenrechtsschutzes. In: Gareis, Sven Bernhard und Geiger, Gunter: Internationaler Schutz der Menschenrechte. Stand und Perspektiven im 21. Jahrhundert. Opladen/Farmington Hills: Verlag Barbara Budrich, 19–39.
- Kreide, Regina 2008: Globale Politik und Menschenrechte. Macht und Ohnmacht eines politischen Instruments. Frankfurt/New York: Campus.
- Kreide, Regina 2014: Menschenrechte und Kritik. Zur Verteidigung einer politischen Menschenrechtskonzeption. In: König, Julia und Seichter, Sabine (Hg.): Menschenrechte. Demokratie. Geschichte. Transdisziplinäre Herausforderungen an die Pädagogik: Beltz Juventa, 50–74.
- Nobelprize.org 2015: Peace Laureates. Fields. Via: http://www.nobelprize.org/nobel_prizes/peace/fields.html (abgerufen am 19.11.2015).
- OHCHR (Office of the High Commissioner for Human Rights) 2013: The right to peace. Via: <http://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/RightToPeace.aspx> (abgerufen am 15.11.2015).
- Roche, Douglas 2003: The Human Right to Peace. In: http://roche.apirg.org/public_html/writings/documents/nuclear/Liu-CentrePresentation.pdf (abgerufen am 19.11.2015).
- Roche, Douglas 2006: Peace: A „Sacred Right“. In: Richard, Pierre Claude und Burns, H. Weston (Hg.): Human Rights in the Worlds Community. Issues and Action. Philadelphia: Pennsylvania Press, 274–281.
- Sandkühler, Hans Jörg 2014: Menschenwürde und Menschenrechte. Über die Verletzbarkeit und den Schutz der Menschen. München: Verlag Karl Alber.
- Senghaas, Dieter 2013: Menschenrechte und Frieden, in: Yousefi, Hamid Reza (Hg.): Menschenrechte im Weltkontext: Geschichten – Erscheinungsformen – neuere Entwicklungen, Wiesbaden: Springer VS, 245–254.
- Voigt, Rüdiger 2005: Weltordnungspolitik. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- WILPF (Women's international League for Peace and Freedom) 2015: UN States refuse to recognise the human right to peace. Via: <http://wilpf.org/un-states-refuse-to-recognise-the-human-right-to-peace/> (abgerufen am 16.11.2015).
- Winston, Morton 1998: On the Indivisibility and Interdependence of Human Rights. Via: <https://www.bu.edu/wcp/Papers/Huma/HumaWins.htm> (abgerufen am 17.11.2015).

- Winter, Jay 2006: *Dreams of Peace and Freedom. Utopian Moments in the Twentieth Century*, New Haven/London: Yale University Press.
- UN-Dokumente*
- United Nations Declaration on the right to peace (Draft; s.a.). In: References used for the revised text by the Chairperson-Rapporteur. Via: <http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RightPeace/Pages/thirdsession.aspx> (abgerufen am: 20. 11.2015).
- UN Human Rights Council 2015 (30th session): Promotion on the Right to Peace. EU explanation of vote.
- UN Watch 2015: Mission & History. Via: <http://www.unwatch.org/about-us/mission-history/> (abgerufen am 15.11.2015).
- UN Watch 2014a (1.7.2014): UN rights council meets on Syrian-backed „right to peace“ initiative, URL: <http://www.unwatch.org/week-long-un-meeting-to-draft-declaration-on-right-to-peace-opens-in-geneva/> (abgerufen am 15.11.2015).
- UN Watch 2014b (4.7.2014): The Proliferation of „Human Rights“ – A Dictator’s Best Friend. Via: <http://blog.unwatch.org/index.php/2014/07/04/the-proliferation-of-human-rights-a-dictators-best-friend/> (abgerufen am 17.11.2015).
- UN Watch 2013 (22.1.2013): UN hijacked by Cuba’s „Right to peace“ farce. Via: <http://blog.unwatch.org/index.php/2013/02/22/week-long-session-to-promote-so-called-right-to-peace/> (abgerufen am 26.11.2015).
- UN Watch 2012 (6.7.2012): U.N. Rights Body Defies U.S. with „Right to Peace“ Resolution Giving Legitimacy to Terror. Via: <http://www.unwatch.org/u-n-rights-body-defies-u-s-with-right-to-peace-resolution-giving-legitimacy-to-terror/> (abgerufen am 21.11.2015).
- A/RES/66/137 (16.02.2012): Erklärung der Vereinten Nationen über Menschenrechtsbildung und -training. Via: http://www.phlu.ch/fileadmin/media/partner/hrf.phlu.ch/1-UN-Erklärung_über_Menschenrechtsbildung_-_Arbeitsübersetzung_final_01.pdf (abgerufen am: 16.11.2015).
- UN/UNESCO/OHCHR 2006: Plan of Action – World Programme for Human Rights Education. First Phase. Via: <http://unesdoc.unesco.org/images/0014/001478/147853e.pdf> (abgerufen am 17.11.2015).
- UNESCO 1978: International Congress on the Teaching of Human Rights, Final Document. Via: <http://unesdoc.unesco.org/images/0003/000326/032644e.pdf> (abgerufen am 17.11.2015).
- UNESCO 1974: Recommendation concerning Education for International Understanding, Cooperation and Peace and Education relating to Human Rights and Fundamental Freedoms. Via: http://www.unesco.org/education/nfsunesco/pdf/Peace_e.pdf (abgerufen am 17.11.2015).
- UNESCO 1995: Declaration and Integrated Framework of Action on Education for Peace, Human Rights, and Democracy. Via: http://www.unesco.org/education/nfsunesco/pdf/REV_74_E.PDF (abgerufen am 17.11.2015).
- A/CONF.157/23 (12.07.1993): Vienna Declaration and Programme of Action 1993. Via: <http://www.ohchr.org/EN/ProfessionalInterest/Pages/Vienna.aspx> (abgerufen am 16.11.2015).
- A/RES/39/11 (12.11.1984): Declaration on the Right of Peoples to Peace. Via: <http://daccess-dds-ny.un.org/doc/RESOLUTION/GEN/NR0/459/88/IMG/NR045988.pdf?OpenElement> (abgerufen am: 13.11.2015).
- Charta der Vereinten Nationen 1945. Via: <http://www.unric.org/de/charta> (abgerufen am 16.11.2015).
- A/RES/217 A(III) (10.12.1948): Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Via: <http://www.un.org/depts/german/menschenrechte/aemr.pdf> (abgerufen am: 21.11.2015).